

63. Steht der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung für den dem Grundeigentum durch den Bergbaubetrieb zugefügten Schaden nur dem Eigentümer und dinglich Berechtigten zu oder auch dem nur persönlich zum Gebrauche des Grundstückes berechtigten Besitzer (Mieter, Pächter)?

Anhalt. Bergges. § 137.

Preuß. Allg. Bergges. § 148.

V. Zivilsenat. Urt. v. 30. Januar 1909 i. S. Anhaltischer Landes-
fiskus (Bekl.) w. L. W. A. & Sohn (Kl.). Rep. V. 371/08.

- I. Landgericht Dessau.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Das seit dem 30. April 1903 der klagenden Handelsgesellschaft, vorher deren Mitgesellschafter C. W. A. sen. gehörige, mit einem Wohnhause und Nebengebäuden bebaute Grundstück hatte durch Erdbewegungen und Bodenensenkungen infolge des vom Beklagten dort betriebenen Salzbergbaues Schaden erlitten. Nach Angabe der Klägerin waren diese Erdbewegungen seit 1900 in die Erscheinung getreten und hatten auch nach dem 30. April 1903 mit zunehmender Heftigkeit fortgedauert. Den Anspruch auf Ersatz des hierdurch an dem Grundstück verursachten Schadens erhob die Klägerin sowohl aus eigenem Rechte, als (zum Teil) aus dem Rechte des C. W. A. sen., der seine Rechte aus der seinem Grundstück durch den Bergbaubetrieb des Beklagten zugefügten Beschädigung an die Klägerin abgetreten hatte. Zu dem von der Klägerin geltend gemachten Schaden gehörte u. a. die Einbuße, die sie in ihrem auf dem Grundstück betriebenen Bankgeschäfte durch Verminderung der Kundenzahl infolge der Beschädigung der Safes-Einrichtung erlitten haben wollte. In betreff dieses letztgedachten Anspruches wurde von seiten des Beklagten die Aktivlegitimation insoweit bestritten, als der Schade sich vor dem Eigentumserwerb der Klägerin ereignet habe.

Das Berufungsgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Bestritten ist das Klagerecht (die Aktivlegitimation) der Klägerin insoweit, als sie den Schaden geltend macht, der ihrem auf dem beschädigten Grundstück betriebenen Bankgeschäfte infolge der Beschädigung und Gefährdung der in das Gebäude eingebauten Safes-Einrichtung bis zum 30. April 1903, also in der Zeit, als noch C. W. A. sen. Eigentümer des Grundstückes war, entstanden ist. Dieses Bestreiten ist nicht berechtigt, und der darauf bezügliche Revisionsangriff nicht begründet. C. W. A. sen. hatte, wenn auch nicht das Eigentum des auf seinen Namen eingetragenen Grundstückes, so doch das Gebrauchsrecht daran in die Gesellschaft eingebracht, und diese das Grundstück zu Gesellschaftszwecken in Ge-

brauch genommen. Entschädigungsberechtigter aus § 137 anhalt. Bergges. (§ 148 preuß. Allg. Bergges.) ist nicht bloß der Grundeigentümer oder Eigenbesitzer, sondern jeder Besitzer und Nutzungsberechtigte, gleichviel ob sein Besitz- und Nutzungs- oder Gebrauchsrecht auf dinglicher, oder persönlicher Grundlage beruht. Dieser Rechtsansicht, die auch dem Mieter ein eigenes Recht auf Schadloshaltung im Falle der Beschädigung der im Mietbesitz befindlichen Sache zugesteht,

vgl. Westhof, Bergschaden S. 27 flg., 32; Brassert, Kommentar z. Allg. Bergges. S. 393; Klostermann-Fürst, Kommentar S. 458, war beizutreten. Aus den Worten des Gesetzes, welches über die Person des Berechtigten nichts sagt, läßt sich ein Bedenken dagegen nicht entnehmen, und ebensowenig sprechen Billigkeits- oder historische Gründe dafür, daß zwischen dinglich und persönlich berechtigten Besitzern ein Unterschied zu machen sei. Für das Gegenteil spricht, daß zur Zeit der Erlassung des auch für das anhaltische Berggesetz vorbildlichen preuß. Allg. Berggesetzes in den verschiedenen Rechtsgebieten, in denen dieses Geltung erhielt, dem in Besitz befindlichen Mieter und ähnlichen Nutzungsberechtigten teils (im Gebiete des preuß. Allg. Landrechtes) ein dingliches, teils (im Bereiche des gemeinen und französischen Rechtes) nur ein persönliches Recht zustand, und nicht anzunehmen ist, daß nach dem Willen des Gesetzgebers dem Nutzungsberechtigten eines durch den Bergbau beschädigten Grundstückes in einem Rechtsgebiet ein Entschädigungsanspruch zustehen sollte, in dem anderen nicht.

Wenn also der Anspruch der Klägerin, soweit er den ihr infolge der Beschädigung der Saftes-Einrichtung in der Zeit vor dem 30. April 1903 entgangenen Geschäftsgewinn betrifft, nicht — oder nicht voll — durch die ihr von Adam sen. erteilte Rechtsabtretung gedeckt wird, so steht ihr doch zu, als besitzende Nutzungsberechtigte aus eigenem Rechte den an dem Grundstücke durch den Bergbau entstandenen Schaden insoweit geltend zu machen, als ihr daraus ein mit dem Grundeigentum zusammenhängender Vermögensschade entstand.“